



Sehr geehrte Mandanten,

einige Urteile aus den letzten Wochen sind nicht gerade dazu angetan, das Vertrauen der Steuerzahler in das deutsche Steuerrecht zu stärken. In diesem Monat lesen Sie:

ALLE STEUERZAHLER

Vererblichkeit des Verlustabzugs weggefallen.....	2
Zuordnung von Steuerberatungskosten bis 100 Euro ☞	2
Höherer Sonderausgabenabzug für private Krankenversicherung ☞	2
Preisgelder aus TV-Shows sind steuerpflichtig.....	3
Vertrauensschutz im Steuerrecht.....	3
Verfassungsbeschwerde gegen höhere Umsatzsteuer gescheitert ☞.....	3
Studenten mit Zimmer im Elternhaus zahlen Zweitwohnungssteuer ☞...3	3
Mediationsverfahren ist kein Teil abzugsfähiger Scheidungskosten ☞...3	3
Einspruch per E-Mail ☞	5
Unterhaltsverzicht ist keine Gegenleistung für Geldzahlung ☞.....	6

UNTERNEHMER & EXISTENZGRÜNDER

EU-weite Änderungen im Mehrwertsteuerrecht	4
Überlassung einer typischen Unterbeteiligung ist keine Schenkung ☞ ..4	4
Kampf gegen Umsatzsteuerbetrug.....	5
Erste Hilfe-Kurse können umsatzsteuerfrei sein ☞	5
Misstratene Formulierung beim Ermäßigungshöchstbetrag	6
Neue Muster für Widerrufsbelehrungen veröffentlicht ☞	6

GMBH-GESELLSCHAFTER & -GESCHÄFTSFÜHRER

Verdeckte Gewinnausschüttung oder Schenkung? ☞	4
--	---

ARBEITGEBER

Pkw-Vermietung an den Arbeitgeber ☞.....	4
Lohnzufluss aus nachentrichteter Sozialversicherung ☞.....	5

ARBEITNEHMER

Gekürzter Abzug von Arbeitszimmerkosten ist verfassungsgemäß ☞	3
--	---

IMMOBILIENBESITZER

Vorsteuerabzug für Umbau eines gemischt genutzten Gebäudes.....	2
---	---

KAPITALANLEGER

Bestandsschutz für Fonds fällt weg ☞.....	2
---	---

☞ = diese Meldung finden Sie in der Spalte „Kurz notiert“

STEUERTERMINE 4/2008

10.4. Lohnsteuer: Anmeldung und Abführung für März bzw. das 1. Quartal 2008.

Umsatzsteuer: Voranmeldung und Vorauszahlung für März bzw. das 1. Quartal 2008.

Aufsichtsratssteuer: Anmeldung und Abführung für das 1. Quartal 2008.

Steuerabzug bei beschränkt Steuerpflichtigen: Anmeldung und Abführung für das 1. Quartal 2008.

Getränkesteuer, Vergnügungssteuer: Zahlung für März 2008 - in einigen Gemeinden gelten abweichende Termine.

14.4. Ende der Zahlungsschonfrist für die am 10.4. fälligen Zahlungen

15.4. Sozialversicherungsmeldungen: Meldung der am 31. Dezember 2007 sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmer an die Krankenkasse.

Hundsteuer: In einigen Gemeinden gelten abweichende Termine.

28.4. Sozialversicherungsbeiträge: Spätestens heute müssen die Aprilbeiträge auf dem Konto des Sozialversicherungsträgers eingegangen sein.

AUF DEN PUNKT

» Früher litten wir an Verbrechen,
heute an Gesetzen. «

Publius Cornelius Tacitus

KURZ NOTIERT

Bestandsschutz für Fonds fällt weg

Ab 2009 unterliegen die meisten Kapitalerträge der Abgeltungssteuer in Höhe von rund 28 Prozent. Davon ausgenommen waren bisher bestimmte Investmentfonds, insbesondere Dachfonds, die deswegen in den letzten Monaten erheblichen Zulauf erhalten haben. Nach Berichten der Financial Times plant das Bundesfinanzministerium aber, diesen Bestandsschutz, den es noch bis vor kurzem verteidigt hat, doch wieder zu streichen. Dies soll mit einem Passus im Jahressteuergesetz 2009 erreicht werden, dessen Entwurf gerade in Arbeit ist. Erst wenn der Entwurf vorliegt, wird man aber detaillierte Angaben über mögliche Folgen machen können.

Höherer Sonderausgabenabzug für private Krankenversicherung

Das Bundesverfassungsgericht gibt dem Gesetzgeber bis Ende 2009 Zeit, den Sonderausgabenabzug für eine private Krankenversicherung neu zu regeln. Der Grund: Bisher ist der Sonderausgabenabzug unabhängig von der Notwendigkeit der Beiträge auf einen bestimmten Betrag beschränkt. Da aber in der privaten Krankenversicherung für jedes Familienmitglied zusätzliche Beiträge anfallen, kann für eine große Familie ein relativ hoher Beitragssatz zusammenkommen. Zukünftig müssen Beiträge zur privaten Krankenversicherung mindestens bis zu der Höhe abzugsfähig sein, die der gesamten Familie eine Kranken- und Pflegeversicherung gewährleistet, deren Leistungen zumindest dem Versorgungsumfang der Sozialhilfe entsprechen.

Zuordnung von Steuerberatungskosten bis 100 Euro

Im Dezember hatte das Bundesfinanzministerium Regeln zur Zuordnung von Steuerberatungskosten zwischen abziehbaren Werbungskosten und nicht abziehbaren Sonderausgaben aufgestellt. Gemischte Steuerberatungskosten kann der Steuerzahler demnach bis zu einem Betrag von 100 Euro den abziehbaren Kosten zuordnen, ohne dass dies vom Finanzamt beanstandet wird. Die Oberfinanzdirektion Koblenz hat jetzt ergänzt, dass dieser Grenzbetrag bei zusammen veranlagten Ehegatten pro Veranlagung und nicht pro Ehegatte gilt.

Vererblichkeit des Verlustabzugs weggefallen

Erben können in Zukunft nicht mehr einen nicht ausgenutzten Verlustabzug bei ihrer eigenen Einkommensteuererklärung geltend machen.

Bisher konnten Erben einen Verlustabzug, den der Erblasser nicht ausgenutzt hatte, bei ihrer eigenen Einkommensteuererklärung geltend machen. Doch nun hat der Bundesfinanzhof seine Rechtsprechung geändert und beseitigt damit rund 46 Jahre anderslautender Rechtsprechung und Verwaltungspraxis. Der Große Senat des Bundesfinanzhofs ist der Meinung, dass es weder eine zivilrechtliche noch eine steuerrechtliche Grundlage gibt, das Prinzip der Individualbesteuerung und der Besteuerung nach der individuellen Leistungsfähigkeit bei der Einkommensteuer zu durchbrechen.

Gleichzeitig aber hat der Große Senat noch einen weiteren wichtigen Beschluss in das Urteil aufgenommen: Aus Gründen des Vertrauensschutzes ist die bisherige gegenteilige Regelung in allen Erbfällen anzuwenden, die bis zum Ablauf des Tags der Veröffentlichung dieses Urteils, also dem 12. März 2008, eingetreten sind. Dass der Bundesfinanzhof eine solche Vertrauensschutzregelung in ein Urteil mit aufnimmt, ist ein echtes Novum, auch wenn die Anknüpfung an den Veröffentlichungstag ausgerechnet in einer Frage der Vererbbarkeit zumindest einen makaberen Beigeschmack hat. Immerhin sucht sich der Erblasser seinen Todestag in der Regel nicht aus oder verschiebt ihn nach Belieben um einige Wochen, um steuerliche Dispositionen zugunsten seines Erben ändern zu können.

In den Fällen, in denen der Erbfall unerwartet eintritt und die geänderte Rechtsprechung vom Erblasser nicht mehr berücksichtigt werden konnte, wird man also auf die Kooperation der Finanzverwaltung angewiesen sein, zum Beispiel die Rücknahme einer Entscheidung bei einem steuerlichen Wahlrecht im Billigkeitsweg. In jedem Falle wird die generationenübergreifende Steuerplanung durch den neuen Beschluss nicht einfacher, besonders, wenn der Erbfall auf absehbare Zeit unausweichlich ist. Gerne beraten wir Sie über die individuellen Konsequenzen dieses Urteils. ■

Vorsteuerabzug für Umbau eines gemischt genutzten Gebäudes

Der Bundesfinanzhof hält an seiner Rechtsprechung zum Vorsteuerabzug bei gemischt genutzten Gebäuden fest.

Beim Kauf oder grundlegenden Umbau eines gemischt genutzten Gebäudes hält der Bundesfinanzhof an seiner bisherigen Rechtsprechung zum Vorsteuerabzug fest. Danach ist vorab zu entscheiden, ob es sich bei der jeweiligen Maßnahme um Erhaltungsaufwand, anschaffungsnahen Aufwand oder insgesamt die Herstellung eines neuen Gebäudes handelt. Den Nichtanwendungserlass des Bundesfinanzministeriums zu einem vergleichbaren Urteil hat der Bundesfinanzhof dabei nach Strich und Faden auseinandergenommen.

Bei Erhaltungsaufwand richtet sich der Vorsteuerabzug danach, für welchen Gebäudeteil die jeweilige Aufwendung getätigt wurde. Da Erhaltungsaufwand nur an einem



Gebäude erfolgen kann, das bereits in Nutzung ist, und damit einzelnen Nutzungsarten zugeordnet ist, kommt der Vorsteuerabzug nur für Aufwendungen in Frage, die den steuerpflichtig genutzten Gebäudeteil betreffen.

Handelt sich dagegen um Herstellungskosten oder anschaffungsnahe Aufwand, so betreffen die Aufwendungen das Gebäude insgesamt und sind nicht, wie die Finanzverwaltung meint, ebenfalls einzelnen Gebäudeteilen zuzuordnen. Stattdessen müssen die Kosten sachgerecht aufgeteilt werden, zum Beispiel nach einem Flächenschlüssel, und danach kann ein anteiliger Vorsteuerabzug erfolgen. ■

Preisgelder aus TV-Shows sind steuerpflichtig

Das Preisgeld aus einer Fernsehproduktion ist als sonstige Einnahme steuerpflichtig, weil es die Gegenleistung für die Teilnahme an der Show ist.

Einen eher ungewöhnlichen Fall hatte der Bundesfinanzhof zu entscheiden: Sind die Preisgelder für die Teilnahme an einer Fernsehshow steuerpflichtig? Die Richter meinen, dass das der Fall ist. Das Preisgeld sei nämlich die Gegenleistung für die Teilnahme an der Show und die damit verbundene Überlassung der Nutzung der Persönlichkeitsrechte des Kandidaten. Da die Zahl der Spielformen laufend zunimmt, wird dieses Urteil zukünftig noch viele Kandidaten beschäftigen.



Allerdings wird sich zeigen müssen, ob der Bundesfinanzhof mit diesem Urteil nicht auch eine Lawine von Abgrenzungsproblemen losgetreten hat. In diesem Fall ging es nämlich um eine auf mehrere Folgen angelegte Sendung, bei der die Kandidatin zwölf Tage lang an Dreharbeiten teilnahm, sodass die Argumentation der Richter noch einleuchten mag. Im Urteil heißt es aber auch ausdrücklich, dass echte Wett- und Spielgewinne, bei denen es „am Verhältnis von Leistung und Gegenleistung fehlt“, steuerfrei sind. Hier sei der Gewinn nicht die Gegenleistung für den Spieleinsatz oder die Spielteilnahme. Nun wird man im Einzelfall trefflich streiten können, ab welchem Umfang der Gegenleistung des Teilnehmers genau der Gewinn steuerpflichtig ist. ■

Vertrauensschutz im Steuerrecht

Hohe Anforderungen stellt der Bundesfinanzhof, damit sich ein Steuerzahler auf den Vertrauensschutz in eine bisher unstrittige Rechtsauslegung berufen kann.

Der Bundesfinanzhof verlangt von den Steuerzahlern ein gesundes Misstrauen auch in eine unstrittige Rechtsauffassung. Ausgelöst hat den Streit ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs, demzufolge nicht medizinisch indizierte Leistungen eines Arztes umsatzsteuerpflichtig sind. Bis dahin nämlich haben sowohl Ärzte als auch Finanzämter alle ärztlichen Tätigkeiten als „Tätigkeit als Arzt“ und damit als umsatzsteuerfrei behandelt. Nach dem Urteil aber wurden vor allem Schönheitschirurgen plötzlich rückwirkend zur Umsatzsteuer veranlagt, obwohl sie diese ihren Patienten natürlich nicht in Rechnung gestellt hatten und auch nicht nachträglich ein-

Verfassungsbeschwerde gegen höhere Umsatzsteuer gescheitert

Eine Familie mit sechs Kindern wollte sich gegen die jüngste Mehrwertsteuererhöhung von 16 % auf 19 % wehren, doch das Bundesverfassungsgericht hat ihre Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen. Die Verfassungsrichter meinen, dass eine höhere Belastung von Familien bei indirekten Steuern unvermeidbar ist und im Zweifel bei den direkten Steuern, also der Einkommensteuer, ausgeglichen werden muss.

Gekürzter Abzug von Arbeitszimmerkosten ist verfassungsgemäß

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg hält die Einschränkung des Werbungskostenabzugs für ein häusliches Arbeitszimmer für verfassungsgemäß. Geklagt hatte ein Forstbeamter, dem kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht, und der deshalb verpflichtet war, selbst ein Arbeitszimmer zu unterhalten. Da aber in diesem Fall der Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit eben nicht im Arbeitszimmer liegt, waren die Kosten des Arbeitszimmers steuerlich nicht abzugsfähig.

Studenten mit Zimmer im Elternhaus zahlen Zweitwohnungssteuer

Auch ein Student, der bei seinen Eltern nur ein Kinderzimmer bewohnt, dort aber weiter seinen Erstwohnsitz hat, muss Zweitwohnungssteuer zahlen. Nicht das Wohnen in zwei Wohnungen, sondern das Wohnen in einer Zweitwohnung unterliegt der Zweitwohnungssteuer, meint das Finanzgericht Berlin-Brandenburg. Mit dieser Meinung stellt sich das Finanzgericht gegen die Urteile verschiedener Oberverwaltungsgerichte, weswegen es die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen hat.

Mediationsverfahren ist kein Teil abzugsfähiger Scheidungskosten

Früher waren die Kosten eines Mediationsverfahrens als Ehescheidungskosten anerkannt und damit als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig. Voraussetzung war aber, dass das Ergebnis der Mediation in einem notariell beglaubigten Vertrag festgehalten und die Ehe nach dem Mediationsverfahren geschieden wird. Das hat sich geändert; nach zwei Urteilen des Bundesfinanzhofs lässt die Finanzverwaltung Mediationskosten generell nicht mehr zum Abzug zu.

Verdeckte Gewinnausschüttung oder Schenkung?

Der Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH hatte veranlasst, dass die GmbH seiner Ehefrau eine überhöhte Vergütung für eine freie Mitarbeit zahlte. Den unangemessenen Teil der Vergütung behandelte das Finanzamt als verdeckte Gewinnausschüttung an den Gesellschafter und anschließend als Schenkung des Gesellschafters an seine Ehefrau. Es setzte also neben den ertragsteuerlichen Folgen der verdeckten Gewinnausschüttung auch Schenkungsteuer fest. Diesem Vorgehen hat der Bundesfinanzhof eine Absage erteilt: Bei der Schenkung kommt es allein auf die zivilrechtliche Gestaltung an, das Geld hätte also tatsächlich erst an den Gesellschafter und dann von diesem an die Ehefrau fließen müssen. Allerdings stellt der Bundesfinanzhof fest, dass möglicherweise eine Schenkung der GmbH an die Ehefrau vorliegen könnte.

Überlassung einer typischen Unterbeteiligung ist keine Schenkung

Da mit einer typischen Unterbeteiligung keinerlei Verwaltungs- und Mitwirkungsrechte verbunden sind, ist die Schenkung der Unterbeteiligung an sich noch keine Schenkung im Sinne des Steuerrechts. Erst der spätere Zufluss von Gewinnen oder Liquidationserlösen ist eine steuerpflichtige Schenkung, weil der Beschenkte nur darüber frei verfügen kann.

Pkw-Vermietung an den Arbeitgeber

Ein interessantes Steuersparmodell hat jetzt den Segen des Bundesfinanzhofs: Ein Arbeitnehmer hatte seinen Pkw an den Arbeitgeber vermietet, der ihn wiederum versichern und instand halten musste und dem Arbeitnehmer für berufliche und private Fahrten zur Verfügung stellte. Der Arbeitnehmer machte sodann den Vorsteuerabzug für den Kauf des Pkw geltend, weil er aus dessen Vermietung umsatzsteuerpflichtige Einnahmen erzielte. Das Finanzamt wollte die Gestaltung so nicht hinnehmen und sah darin Gestaltungsmissbrauch. Doch der Bundesfinanzhof hat festgestellt, dass der Arbeitnehmer durch die Vermietung an den Arbeitgeber unternehmerisch tätig sein und den Vorsteuerabzug beanspruchen kann. Es spielt dabei keine Rolle, ob die Mietzahlungen an den Arbeitnehmer als Arbeitslohn anzusehen sind oder nicht.

fordern konnten. Einzelne Finanzämter zeigten sich kooperativ, andere beharrten aber auf der Zahlung der Umsatzsteuer.

Auf die Klage eines Arztes, der auf die bisherige Handhabung vertraut hat, hat der Bundesfinanzhof aber abgelehnt, eine Übergangs- oder Vertrauensschutzregelung zu gewähren. Der Vertrauensschutz sei grundsätzlich dann zu gewähren, wenn sich die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs verschärft oder von einer allgemein üblichen Verwaltungspraxis abweicht und der Steuerzahler auf die bisherige Rechtslage vertraut hat. Allerdings sei das Vertrauen eben nur dann schützenswert, wenn eine gesicherte Rechtsauffassung bestanden hat und die Rechtslage unzweifelhaft erschienen ist.

Und daran stellen die Richter hohe Anforderungen: Eine gesicherte Rechtsauffassung könne aus einem schlichten Verwaltungsunterlassen, im vorliegenden Fall also der jahrelangen Nichtbesteuerung von Schönheitsoperationen, nicht hergeleitet werden. Dass es sich dabei nicht um ein Versehen eines einzelnen Finanzamtes, sondern um gängige Praxis der Finanzverwaltung handelte, ändert daran nichts. Wohler fühlen in ihrem Vertrauen in das deutsche Steuerrecht können sich die Steuerzahler nach diesem Beschluss jedenfalls kaum. ■



EU-weite Änderungen im Mehrwertsteuerrecht

Der EU-Ministerrat hat Änderungen zum Ort der Erbringung einer Dienstleistung und ein neues Verfahren für die Mehrwertsteuererstattung beschlossen.

Am 12. Februar 2008 hat der EU-Ministerrat zwei neue Richtlinien beschlossen. Die erste Änderung betrifft den Ort der Erbringung einer Dienstleistung. Ab dem 1. Januar 2010 werden Dienstleistungen, die ein Unternehmen für ein anderes Unternehmen erbringt, dort besteuert, wo der Kunde ansässig ist, und nicht an dem Ort der Niederlassung des Dienstleistungserbringers. Dienstleistungen von Unternehmen an private Verbraucher werden dagegen nach wie vor an dem Ort besteuert, an dem der Dienstleistungserbringer ansässig ist.

Unter bestimmten Umständen gelten allerdings für Dienstleistungen an Unternehmen und an Verbraucher besondere Bestimmungen, die den Grundsatz der Besteuerung am Ort des Verbrauchs widerspiegeln sollen. Diese Ausnahmen betreffen Dienstleistungen wie Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen, die Vermietung von Beförderungsmitteln, Dienstleistungen in den Bereichen Kultur, Sport, Wissenschaft, Unterricht und Erziehung sowie Telekommunikationsdienstleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen und elektronisch erbrachte Dienstleistungen für Verbraucher.

Ebenfalls ab dem 1. Januar 2010 wird das bisherige Verfahren zur Erstattung der Mehrwertsteuer, die Unternehmen in der EU in Mitgliedstaaten zu entrichten haben, in denen sie nicht niedergelassen sind, durch ein neues, rein elektronisches Verfahren ersetzt, wodurch die Erstattungen beschleunigt werden. Ebenfalls neu ist der Zinsanspruch, den Unternehmen gegenüber Mitgliedstaaten haben werden, die Erstattungen verspätet vornehmen. ■

Kampf gegen Umsatzsteuerbetrug

Die Europäische Kommission plant ein Maßnahmenpaket zur Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs.

Die Europäische Kommission plant eine Änderung der Mehrwertsteuerrichtlinie und der Verordnung über die Verwaltungszusammenarbeit auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer, damit ab 2010 die Sammlung und der Austausch von Informationen über innergemeinschaftliche Umsätze beschleunigt werden. Ziel ist es, die schnelle Aufdeckung von Karussellbetrug zu ermöglichen. Bei einem Karussellbetrug stellt der Täter nach einem steuerfreien innergemeinschaftlichen Erwerb bei einer anschließenden Lieferung im Inland die Mehrwertsteuer in Rechnung und verschwindet danach, ohne diese Mehrwertsteuer an den Fiskus abzuführen.



Derzeit beträgt der Zeitraum zwischen dem Zeitpunkt, in dem ein innergemeinschaftlicher Umsatz bewirkt wird, und dem Zeitpunkt, zu dem die Information hierüber dem

Mitgliedstaat, in dem die Steuer geschuldet wird, zur Verfügung steht, drei bis sechs Monate. Durch die jetzt vorgelegten Vorschläge soll dieser Zeitraum auf ein bis zwei Monate verkürzt werden, was eine sehr viel schnellere Aufdeckung der Betrugsfälle ermöglicht. Nach Ansicht des Steuerkommissars László Kovács sind die Vorschläge schnell umsetzbar und würden die Unternehmen nicht signifikant mit zusätzlichem Verwaltungsaufwand belasten. Die Kommission schlägt vor,

- für mehrwertsteuerpflichtige Erbringer innergemeinschaftlicher Lieferungen von Gegenständen oder Dienstleistungen den Zeitraum für die Erklärung der innergemeinschaftlichen Umsätze zu harmonisieren und auf einen Monat zu verkürzen;
- die Frist für die Übermittlung dieser Informationen zwischen den Mitgliedstaaten von drei Monaten auf einen Monat zu verkürzen;
- die Informationen über den innergemeinschaftliche Erwerb, für die der Erwerber die Steuer schuldet, monatlich einzuholen, um den Abgleich mit den Angaben der Lieferer oder Erbringer zu erleichtern. Zu diesem Zweck sollen die Erwerber, die solche Umsätze in Höhe von über 200.000 Euro pro Kalenderjahr bewirken, verpflichtet werden, ihre Mehrwertsteuererklärungen monatlich abzugeben;
- das Verfahren zur Einreichung der zusammenfassenden Meldungen in den Mitgliedstaaten, in denen diese Verfahren außergewöhnlich komplex sind, zu vereinfachen, um die Belastung für die betroffenen Unternehmen zu verringern.

Schließlich sollen ab dem 1. Januar 2010 in den zusammenfassenden Meldungen auch die im Mitgliedsstaat des Kunden erbrachten Dienstleistungen angegeben werden, für die der Kunde die Steuer schuldet. Damit der Dienstleister nicht unterschiedliche Vorschriften je nach Sitz des Kunden beachten muss, sollen für die Entstehung des Steueranspruchs gemeinschaftsweit einheitliche Regeln eingeführt werden. ■

Einspruch per E-Mail

Auch wenn das Internet heute nicht mehr wegzudenken ist, beharren Behörden und Gerichte für gewöhnlich weiter auf dem Medium Papier. Das Landessozialgericht Darmstadt hat beispielsweise entschieden, dass es nicht möglich ist, einen Widerspruch nach dem Sozialgerichtsgesetz formgerecht per E-Mail zu erheben. Im Steuerrecht existieren widersprüchliche Ansichten darüber, ob ein Einspruch formgerecht per E-Mail eingelegt werden kann. Eine eindeutige gesetzliche Regelung oder höchstrichterliche Entscheidung dazu gibt es nicht. Um ganz sicher zu gehen, sollten Sie also auch in Zukunft auf Einsprüche per E-Mail verzichten. Immerhin besitzen die Finanzämter in der Regel Telefaxgeräte.

Erste Hilfe-Kurse können umsatzsteuerfrei sein

Unter bestimmten Voraussetzungen kann auch ein gewinnorientiertes Unternehmen Erste Hilfe-Kurse für Fahrschüler, Krankenschwestern, Lehrer und Erzieher umsatzsteuerfrei anbieten. In einem Urteil des Bundesfinanzhofs wurden die Kurse als umsatzsteuerfreier Schulunterricht angesehen. Der Anbieter konnte unter anderem eine Bescheinigung der Bezirksregierung vorlegen, dass die Kurse auf einen Beruf oder eine vor einer juristischen Person des öffentlichen Rechts abzulegende Prüfung ordnungsgemäß vorbereiten.

Lohnzufluss aus nachentrichteter Sozialversicherung

Behält ein Arbeitgeber zunächst keine Arbeitnehmeranteile zu den Sozialversicherungen ein und führt diese erst später an die Versicherungen ab, so fließt dem Arbeitnehmer im Zeitpunkt der Abführung zusätzlicher Arbeitslohn in Form eines geldwerten Vorteils zu. Denn der Arbeitnehmer erhält durch die Abführung der Sozialbeiträge einen eigenen Anspruch gegenüber den einzelnen Sozialversicherungen. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Arbeitgeber von seinen Arbeitnehmern die nunmehr entrichteten Arbeitnehmeranteile, welche an sich bereits vom Bruttolohn einzubehalten und abzuführen gewesen wären, nicht mehr einfordert. Der geldwerte Vorteil liegt nunmehr in der Beitragslastverschiebung, nachdem letztlich der Arbeitgeber alleine die vollen Sozialversicherungsbeiträge entrichtet hat.

Neue Muster für Widerrufsbelehrungen veröffentlicht

Bei bestimmten Vertriebsarten, insbesondere Fernabsatzgeschäften, und Vertragstypen haben Verbraucherinnen und Verbraucher ein Widerrufsrecht, das teilweise durch ein Rückgaberecht ersetzt werden kann. Das Gesetz enthält dazu Muster für die Widerrufsbelehrung. Allerdings haben mehrere Gerichte die bisherigen Muster als rechtswidrig eingestuft, was für denjenigen, der sich auf die gesetzlichen Muster verlassen hat, zum Problem werden konnte. Am 1. April ist nun eine Änderung der BGB-Informationspflichtenverordnung in Kraft getreten, die eine Neufassung der Musterwiderrufsbelehrungen enthält. Diese neuen Muster sollen nun die bisherigen Probleme beseitigen. Gleichzeitig enthält die Änderung eine Übergangsfrist für die Verwendung der bisherigen Muster bis zum 1. Oktober 2008.

Unterhaltsverzicht ist keine Gegenleistung für Geldzahlung

Wenn ein Ehegatte bei Beginn der Ehe vom anderen Ehegatten eine Geldleistung dafür erhält, dass er in einem Ehevertrag teilweise auf den nahehelichen Unterhalt verzichtet, dann ist die Geldzahlung eine Schenkung. Der Teilverzicht ist keine Gegenleistung, die den Wert der Schenkung mindern würde.

Missratene Formulierung bei der Berechnung des Ermäßigungshöchstbetrags

Eine neue Formulierung zur Berechnung des Ermäßigungshöchstbetrags für die Gewerbesteuer löst Streit um ihre korrekte Interpretation aus.

Gewerbetreibende erhalten eine Ermäßigung bei der Einkommensteuer als Ausgleich für die gezahlte Gewerbesteuer. Das ist solange unproblematisch, wie der Gewerbetreibende neben dem Gewerbebetrieb keine weiteren Einkünfte oder Verluste hat. Kompliziert wird es, wenn daneben auch noch Verluste anfallen, zum Beispiel aus der Vermietung von Wohnungen. Zu diesem Zweck hat die Finanzverwaltung im Jahressteuergesetz 2008 eine Berechnungsformel für den Ermäßigungshöchstbetrag festgeschrieben, damit keine Überkompensation der gezahlten Gewerbesteuer erfolgt.

Die gewählte Formulierung ist aber nicht sehr glücklich gewählt, da sie Raum für Interpretation lässt. Die Financial Times beispielsweise spricht von einer „teuren Panne im Steuergesetz“ und rechnet vor, dass je nach Auslegung die zu zahlende Einkommensteuer um rund 25 % schwanken kann. Experten streiten derzeit darüber, welche Interpretation korrekt ist, und ob beispielsweise die Gesetzesbegründung für die Interpretation maßgeblich sein kann oder nicht. Für den Steuerzahler kann eine vorteilhafte Interpretation viel Geld bedeuten, und im Prinzip kann sich jeder auf diese vorteilhafte Interpretation berufen. Zu große Hoffnung sollte man sich aber nicht machen - die Wahrscheinlichkeit spricht dafür, dass das Finanzministerium sehr schnell eine eindeutige Formulierung ins Gesetz schreiben lassen wird, und sei es nur, um eine Menge Verfahren vor den Finanzgerichten zu verhindern. ◀

Falls diese Informationen Ihr Interesse gefunden haben und Sie noch Fragen oder Interesse an einer Beratung haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte vereinbaren Sie einen Termin oder wenden Sie sich per Fax an uns.

Mit freundlichen Grüßen

Friedrich Reiffert und Harald Nüllmann